

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	

### Christliche Bräuche

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Porz stellt folgende Anfrage:

Mehr und mehr nicht konfessionell gebundene Kindertagesstätten und Schulen in Porz verzichten auf christliche Bräuche und Feste wie Ostern, St. Martin, Adventszeit und Weihnachten oder benennen sie schlicht um, wie z.B. St. Martin in Lichterfest.

Dazu stellt die CDU-Fraktion der Verwaltung folgende Fragen zur Beantwortung:

1. Welche Vorgaben oder Empfehlungen spricht die Verwaltung in diesem Kontext für städtische KITAs und Schulen aus?
2. Bietet die Verwaltung Fördermöglichkeiten z.B. für St. Martins Umzüge?
3. Gibt es von Seiten der Verwaltung eine gezielte Brauchtumpflege bzw. zur Förderung von christlichen Feiertagen für KITAs und Schulen?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

#### Zu Frage 1

Für den Bereich Schule:

Vorgaben ergeben sich insbesondere aus § 26 Schulgesetz NRW:

Danach sind Gemeinschaftsschulen verpflichtet, Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam zu unterrichten und zu erziehen.

Neben dem grundsätzlichen für das jeweilige Bekenntnis verpflichtenden Religionsunterricht soll Kindern daher die Möglichkeit zur Teilnahme am Gottesdienst gegeben werden. (BASS 14-16 Nr. 1) Zudem soll ein beweglicher Feiertag für örtliche Brauchtumpflege (in der Regel Karneval) zur Verfügung stehen. (BASS 12-65 Nr.1)

Weitere rechtliche Vorgaben bestehen nicht.

Dementsprechend liegt es in der Zuständigkeit der Schulkonferenz (also Lehrkräften und Eltern gemeinsam), festzulegen, welche Bräuche und in welcher Form diese Bräuche im Rahmen von schulischen Veranstaltungen gefeiert werden. (§ 65 Absatz 2 Nr. 6 SchulG)

Soweit z.B. Adventsfeiern oder die Teilnahme am St. Martins-Zug durch die Schulkonferenz ähnlich wie Ausflüge oder Klassenfahrten als pflichtige Schulveranstaltung festgelegt werden, müssen die

Kinder an diesen Veranstaltungen auch teilnehmen.

Für den Bereich Kindergarten:

Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass mehr und mehr nicht konfessionell gebundene Kindertagesstätten auf christliche Bräuche und Feste verzichten.

Brauchtumpflege und christliche Feste sind feste und selbstverständliche Bestandteile der Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten. Die „Bildungsgrundsätze“ für Kinder von 0 – 10 Jahren, die zwischen den Ministerien für Familie, Kinder, Jugend, Kultur sowie Schule und Weiterbildung vereinbart sind, benennen als 2 von insgesamt 10 Bildungsbereichen die

- Soziale und (inter-)kulturelle Bildung und
- Religion und Ethik

Das „Grundlagenkonzept“ für die städt. Kindertagesstätten nimmt hierauf explizit Bezug.

### Zu Frage 2

Für den Bereich Schule:

Es bestehen keine Fördermittel für St. Martins-Umzüge. Grundsätzlich wird die Durchführung und/oder Teilnahme an den örtlichen St.-Martins-Umzügen aber befürwortet und unterstützt. Hierauf wird z.B. auch im Hinblick auf die Zeitplanung für die Anmeldephase der Grundschulen Rücksicht genommen.

Für den Bereich Kindergarten:

Eine Finanzierung kann von jeder Kindertagesstätte aus den für die pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgen.

### Zu Frage 3

Für den Bereich Schule:

Es besteht von Seiten des Schulamtes für die Stadt Köln eine gezielte örtliche Brauchtumpflege in Bezug auf die Vermittlung des kölschen Dialekts und der Karnevalsbräuche. So wird z.B. die jährliche Schulsitzung und das kölsche Adventssingen in der Philharmonie durch das Schulamt organisiert.

Es ist dem Schulamt allerdings auch nicht bekannt, dass viele Gemeinschaftsschulen auf Adventsfeiern o.ä. bewusst verzichten.

Für den Bereich Kindergarten:

Es obliegt den einzelnen Kindertagesstätten, Art und Umfang der Brauchtumpflege in Zusammenarbeit mit Eltern zu gestalten.